

In diesen Tagen

hat der amerikanische Präsident Trump die israelische Souveränität über die Golanhöhen, die seit dem Sechstage-Krieg 1967 unter israelischer Gewalt stehen, anerkannt. Darüber erhob sich das übliche diplomatische Getöse. Die israelische Regierung jubiliert, die arabischen Staaten protestieren, und Europa erinnert an UN - Resolutionen.



Q: Wikipedia

Die Reaktionen auf meinen Beitrag zur sogenannten Annexion der Krim durch Russland lassen sich zusammenfassen: **Was soll die Diskussion? Völkerrecht ist nichts, denn Macht geht vor Recht!** Das kann man so nicht stehen lassen. Dann könnte man auch sagen: Medizin ist sinnlos, denn die Menschen sind ja immer noch sterblich! Das gibt mir Veranlassung, das Thema Völkerrecht noch einmal aufzuwerfen, nun in Bezug auf die 1981 vollzogene Annexion der Golanhöhen durch Israel. Wenn die USA sich um das Völkerrecht wenig schert, man denke an die Irakkriege oder ein Mord Osama bin Laden im Auftrag der US-Regierung), ist das schlimm genug. Man muss sie zwingen, es zu achten! Das wird aber es wird bestimmt nicht gelingen, wenn wir selbst es nicht ernst nehmen. Völkerrecht ist keine Marotte durchgedrehter Juristen. Mit Immanuel Kant müssen wir wissen: **Eine dauerhafte Friedensordnung für die Welt ist nur auf der Grundlage des (Völker-) Rechts denkbar.**

1. Israelischer Präventivkrieg und völkerrechtliches Gewaltverbot

Der Sechstagekrieg begann mit einem Angriff von Israels Luftwaffe am 5. Juni 1967 gegen ägyptische Luftwaffenstützpunkte. Nach israelischer Sicht war das ein Präventivschlag gegenüber einem unmittelbar bevorstehenden ägyptische/arabischen Angriff. Man spricht von 1000 Panzern und fast 100.000 Soldaten, die gegen die Grenzen Israels in Stellung gebracht worden waren. Israel siegte und besetzte ua die Golanhöhen .

Da Israel ist seit 1949 Mitglied der UNO und damit völkerrechtlich verpflichtet ist, die UN - Charta einzuhalten, stellt sich die Frage, ob Israel den Krieg zu Recht eröffnet hat. Art. 2 Nr. 4 der Satzung bestimmt: Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen **unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt**. Das **Recht zur Selbstverteidigung** bleibt aber vorbehalten. Art. 51 sagt:

Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines **bewaffneten Angriffs** gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, **bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.** ...

Israels Angriff war **Anwendung von Gewalt**. Diese war gemäß Art. 2 Abs 4 (völker-) rechtswidrig, es sei denn dass sie durch Art. 51 gerechtfertigt war. Ob das der Fall war, entscheidet die Auslegung des Begriffs **bewaffneter Angriff**. Ist die grenznahe Massierung von 1000 Panzern und fast 100.000 Soldaten schon ein bewaffneter Angriff? Grundsätzlich noch nicht. Israel maß damals von der Ostgrenze bis ans Meer an der engsten Stelle keine 20 km und an der breitetesten Stelle kaum mehr als 150 km. Feindliche Panzer konnten das Land binnen Stunden durchschneiden, und Israel wäre vernichtet worden. Da die arabischen Staaten vor 1967 oft und offen die Vernichtung des Staates Israels gefordert hatten, war die Massierung von Truppen, an den prekären Israels Grenzen bereits als bewaffneter Angriff i.S.v. Art. 51 anzusehen. Israels Angriff war daher gerechtfertigt.

2. Völkerrechtliches Annexionsverbot

Die Frage, ob die Annexion der Golanhöhen rechtmäßig war, ist damit aber nicht beantwortet. Nach klassischem Völkerrecht wäre sie es aber. Seit Urzeiten bis in die jüngste Zeit galt nämlich, dass der Sieger mit dem Besiegten und dem, was ihm gehört, machen kann, was er will. Die Besiegten wurden getötet, versklavt oder vertrieben. So beschreibt das Alte Testament die israelische Landnahme in Palästina, Thukydides im Peloponnesischen und Josephus im Jüdischen Krieg. Die Neuzeit ist nicht besser. Auch die USA kann ihre Souveränität über ihr heutiges Staatsgebiet nur damit begründen, dass sie die Ureinwohner besiegt und dann getötet, versklavt und/oder umgesiedelt hat, und dann deren Land an eigene Siedler verteilt hat. Eine Diskussion über die (Un-)Rechtmäßigkeit ist erst nach **neuerem Völkerrecht sinnvoll**. Artikel 10 der Satzung des Völkerbundes von 1919 sagte: *Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Unversehrtheit des Gebiets und die bestehende politische Unabhängigkeit **aller Bundesmitglieder** zu achten und gegen jeden äußeren Angriff zu wahren.* Die UN – Charta vom 26. Juni 1945 nimmt das auf, geht aber weiter, wenn es in Art. 2 Abs. 4 heißt: *Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede **gegen die territoriale Unversehrtheit** oder die politische Unabhängigkeit **eines Staates** gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.*

Art. 2 UN – Charta gilt also *erga omnes*, im Verhältnis zu allen Staaten. Und enthält nach wohl herrschender Lehre ein absolutes Annexionsverbot . Das ist eine **rechtsgeschichtliche Revolution** allergrößter Bedeutung. Erstmals in der Geschichte wird **die absolute Macht des Siegers über dem Besiegten verrechtlicht**. Immanuel Kant hatte in seiner Schrift *Vom*

ewigen Frieden (1795) gerade das als eine der Bedingungen eines dauerhaften Weltfriedens formuliert. Man kann einwenden, Papier sei geduldig und Art. 2 Abs. 4 bewirke doch gar nichts, wenn die Machtverhältnisse dagegen stehen. Das ist oft richtig. Wird das Unrecht vollzogen, hilft es dem Betroffenen wenig, dass er das Recht auf seiner Seite hatte. Und dennoch. Es ein großer Unterschied, ob ein Anspruch besteht, der nur nicht erfüllt wird, oder ob es überhaupt keinen Anspruch gibt. Das gilt im Privatleben, wie unter Staaten.

3. Annexion der Golanhöhen

Israel ist seit dem 11. Mai 1959 Mitglied der UNO. Es ist also an das Annexionsverbot gebunden. Das Völkerrecht kann als überstaatliches Recht von einem einzelnen Staat, gleichgültig wie mächtig er ist nicht einseitig verändert werden. ist. Die Meinungsäußerung von Trump, ist daher rechtlich völlig unbeachtlich. Damit bleiben die Golanhöhen im Rechtssinne syrisches Territorium bis zu dem Tage, an welchem Israel und Syrien sich etwa in einem Friedensvertrag darüber einigen. Das Recht will aber keine Ansprüche konservieren, sondern Rechtsfrieden herstellen. Wenn Präsident Trump meint, nach 60 Jahren müsse der Streit um die Golanhöhen einmal enden, dann kann man darauf nicht einfach mit alten UN-Resolutionen antworten. Das konserviert nur den Streit. Wie also soll es weitergehen?

4. Enteignung kraft Völkerrechts ?

Im Falle insbesondere der Golanhöhen könnte folgender neue Gedanke erwogen werden: Alle Staaten kennen ein Enteignungsrecht, wonach ein Einzelner zugunsten der Allgemeinheit ein Sonderopfer erbringen muss. Es ist daher folgendes zu Diskussion stellen: Aus dem Sinn der UN - Satzung zur Sicherung des Weltfriedens und insbesondere dem Bekenntnis in Art. 2. Abs. 4 zur **Unabhängigkeit eines Staates** kann ein Recht der UNO zur Enteignung bestimmter Gebiete hergeleitet werden hergeleitet werden, das wie folgt formuliert werden kann:

Ein zwischen ehemaligen Feindstaaten liegendes strittiges Gebiet kann in unmittelbare Hoheit der UNO genommen werden oder unter Auflagen und Bedingungen einer der Staaten zugewiesen werden, wenn das nützlich erscheint, um einer Wiederholung des Konfliktes zwischen diesen Parteien vorzubeugen.

Geschichtlich war dieses der Grund, weswegen 1919 Südtirol bis zum Alpenkamm an Italien abgetreten werden musste. Die Gründung des Freistaates Danzig geschah aus denselben Gründen.

Ergebnis

Annexionen gefährden den Rechtsfrieden der Völker. Sie sind allgemein unzulässig. Einseitige Erklärungen eines Staates oder Staatsoberhauptes sind rechtlich unerheblich. Wenn ein rechtswidriger Zustand sehr lange andauert, kommt in Betracht, dass er zu Recht erstarkt.

Ich schlage vor, dass der UNO ein aus Art. 4 UN – Satzung herzuleitendes Recht zugestanden wird, strittige Gebiete zu „enteignen“, um vorhersehbaren Konflikten vorzubeugen.